

Streit um das „Licht des Todes“

Magazin schildert das Risiko nach Besuchen in Sonnenstudios

Unter der Überschrift „Licht des Todes“ berichtet ein Nachrichtenmagazin über die unterschätzten Gefahren durch Sonnenstudios. Die dort eingesetzte UV-Strahlung erhöhe das Hautkrebsrisiko. In dem Artikel heißt es unter anderem: „Die epidemiologische Beweislage ist mittlerweile erdrückend, wie eine aktuelle Auswertung wichtiger Studien in ´British Medical Journal“ belegt. Wer sich vor dem 35. Lebensjahr regelmäßig auf die Sonnenbank legt, verdoppelt nahezu sein Risiko, am malignen Melanom zu erkranken. Statistisch gesehen weisen Menschen, die schon mindestens einmal in ihrem Leben ein Sonnenstudio besucht haben, ein um 20 Prozent höheres Risiko auf, an einem Melanom zu erkranken. Schon jeder weitere Besuch im Sonnenstudio steigert das Risiko um rund zwei Prozent. Insgesamt, errechneten die Autoren, seien 2008 in 18 untersuchten europäischen Ländern 3.438 Fälle von malignem Melanom auf Solarien zurückzuführen – die meisten der Betroffenen waren Frauen“. Der Bundesfachverband Besonnung e.V. wendet sich gegen die Darstellung des Magazins wegen eines vermuteten Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Ihm geht es vor allem um den Satz: „Die epidemiologische Beweislage ist mittlerweile erdrückend“. Diese Behauptung führe im Zusammenhang mit den im Folgenden aufgelisteten Zahlen und Kausalzusammenhängen zwischen Sonnenstudiobesuchen und dem Risiko, an Hautkrebs zu erkranken, zu einem unzutreffenden Eindruck. Dieser werde durch das zitierte Medizin-Journal nicht belegt. Das Nachrichtenmagazin habe zudem nur eine einzige Quelle herangezogen, um seine Darstellung zu belegen. Andere, die leicht zugänglich sind, seien unbeachtet geblieben. Zu der Beschwerde äußert sich der Justiziar des Verlages. Er hält die von der Redaktion veröffentlichten Fakten für belegt. Auch zu dem Vorwurf der fehlerhaften Berichterstattung über ein je Sonnenbankbesuch um zwei Prozent erhöhtes Hautkrebsrisiko äußert sich der Vertreter des Magazins. Die Würdigung der betreffenden Passage in dem Artikel sei von einem bewussten Missverständnis der Studie und der Wiedergabe ihrer Ergebnisse bestimmt. Weder habe die Redaktion berichtet, noch lese der durchschnittliche Nutzer die Passage so, dass das Hautkrebsrisiko pro Besuch im Sonnenstudio um zwei Prozentpunkte steige, somit aus einer zweiprozentigen Risikosteigerung – also bei 50 Besuchen – die Risikoverwirklichung folge. Die Leser wüssten durchaus zwischen absoluter Risikosteigerung um Prozentpunkte und relativer Steigerung in Prozent zu unterscheiden. (2013)

Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Aus der zitierten Studie geht hervor, dass die genannten Fakten

auf bestimmte Nutzergruppen fokussiert sind. Herausgehoben sind Nordamerika, Europa und „Australasia“. Diese Verengung findet sich im Artikel nicht. Dadurch entsteht der nicht zutreffende Eindruck, die Ergebnisse der Studie gälten für alle Menschen. Eine Verkürzung im Magazin-Bericht bringt es zusätzlich mit sich, dass die Ergebnisse der Studie drastisch verzerrt werden. Den Vorwurf des Fachverbandes, die Zeitschrift habe nur eine Quelle zu Rate gezogen, lässt der Beschwerdeausschuss nicht gelten. Die zitierte Studie fasst 27 Arbeiten von renommierten Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen zusammen. Die darin enthaltenen Kenntnisse zu nutzen, ist legitim. Es ist publizistisch nicht erforderlich und wäre einem Journalisten nicht aufzuerlegen, für seine Arbeit sämtliche existierenden Studien heranzuziehen. (0321/13/2)

Aktenzeichen:0321/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis